

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von
Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder)**

(Erste Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6, 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. I S. 3618), in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2017 (GVBl. S. 467), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel vom 18. November 2013 (Erste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Einrichtungen zur Tagesbetreuung für Grundschul Kinder sind:

- a) Angebote im Ganztage an Grundschulstandorten,
- b) Angebote an Grundschulen ohne Ganztagsangebote.“

In § 1 Absatz 3 werden die Worte „konkreten Einrichtungen und“ gestrichen.

Artikel 2

Der bisherige § 3 wird § 4.

In Satz 1 von § 4 (neu) werden die Worte „Achstes Buch Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

Artikel 3

Der bisherige § 4 wird § 3.

Artikel 4

In § 5 Absatz 1 werden die Worte „und Voranmeldungen“ gestrichen sowie nach dem Wort „Interessensbekundungen“ die Worte „für Angebote der Jugendhilfe“ eingefügt.

Artikel 5

In § 5 Absatz 3 werden in lit. a) und b) die Worte „ersten Wohnsitz“ jeweils durch das Wort „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

Artikel 6

In § 6 Absatz 1 werden in Satz 1 hinter dem Wort „Vergabekriterien“ die Worte „von den Schulen“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 7

§ 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Während der Schließungszeiten der Angebote mit Ferienbetreuung wird ein Notdienst zur Verfügung gestellt. Der Magistrat wird ermächtigt, Richtlinien zur Vergabe der städtischen Plätze im Notdienst zu erlassen.“

Artikel 8

In § 8 Satz 1 werden die Worte „die Schulen“ durch die Worte „den Schulträger“ ersetzt.

Artikel 9

In § 9 Absatz 1 werden nach dem Wort „Abmeldungen“ die Worte „von einem Angebot der Jugendhilfe durch die Sorgeberechtigten“ eingefügt.

Artikel 10

In § 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Angebotes“ die Worte „der Jugendhilfe“ eingefügt.

§ 10 Satz 1 lit. d) wird wie folgt neu gefasst: „das Kind sich oder andere Personen gefährdet.“

§ 10 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Vorher sind die Sorgeberechtigten zu hören.“

Neu eingefügt wird Satz 4. Dieser erhält folgende Wortlaut: „Auf Wunsch der Sorgeberechtigten ist der Elternbeirat zu beteiligen.“

Artikel 11

In § 12 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt. Dieser erhält folgenden Wortlaut:

„Werden Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung aus zwingenden Gründen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt oder Streiks, für die Dauer von mindestens fünf Tagen in Folge ganz oder teilweise geschlossen, werden die auf diesen Zeitraum entfallenden Betreuungs- und Verpflegungskostenbeiträge auf Antrag erstattet. Dies gilt nicht, soweit in diesem Zeitraum in Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung Betreuungs- und Verpflegungsleistungen, z. B. im Rahmen von Notdiensten, in Anspruch genommen wurden.“

Artikel 12

In Anlage 1 wird im Abschnitt „Ganztag an Grundschulstandorten“ in der Überschrift die Ziffer „1.“ vorangestellt.

In Satz 1 werden die Worte „nach Profil 1“ gestrichen sowie das Wort „Ganztag“ durch das Wort „Ganztags“ ersetzt.

In Satz 5 werden nach dem Wort „Anmeldung“ die Worte „bei der jeweiligen Schule“ eingefügt.

Artikel 13

In Anlage 1 wird die im Abschnitt „Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten nach Profil 1“ die Überschrift wie folgt neu gefasst: „1.1 Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten ohne Ferienbetreuung²“.

Weiterhin werden im ersten Abschnitt die Worte „drei“ durch „fünf“ ersetzt sowie die Worte „ohne Ferienbetreuung“ gestrichen.

Der Abschnitt „Angebote an fünf Tagen bis 14.30 Uhr“ wird gestrichen.

Artikel 14

In Anlage 1 wird im Abschnitt „Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten“ die Überschrift wie neu gefasst: „1.2 Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten mit Ferienbetreuung³“.

Im Abschnitt 1.2 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:
„Angebote an fünf Tagen bis 14.30 kostenbeitragspflichtig⁴)
in Kooperation mit der ganztägig arbeitenden Grundschule
Angebot mit Mittagsverpflegung, mit Ferienbetreuung und
- bei Bedarf - mit Feriennotdienst während der Ferienschließung
und Fortbildung“

Im Abschnitt „Schulhort bis 17.00 Uhr“ werden die Worte „Betreuungszeit bis 14.30 Uhr“ sowie die Worte „(Profil 1-3)“ gestrichen sowie nach dem Wort „Bedarf“ das Wort „mit“ sowie nach dem Wort „Feriennotdienst“ die Worte „während der Ferienschließung und Fortbildung“ eingefügt.

Artikel 15

In Anlage 1 wird im Abschnitt „Grundschulkindbetreuung“ in der Überschrift das Wort „Grundschulkindbetreuung“ durch die Worte „2. Betreuung an einer Grundschule ohne Ganztagsangebote“ ersetzt.

Artikel 16

In Anlage 2 wird im Abschnitt „Ganztag an Grundschulstandorten“ der erste Abschnitt wie folgt neu gefasst:

Kostenbeiträge ab 01.08.2018

Ermäßigung bei
Hilfebedürftigkeit bis 5 %
über der Einkommens-
grenze nach § 85 SGB XII

Leistung	pro Monat <u>Euro</u>	pro Monat <u>Euro</u>
<u>Ganztag an Grundschulstandorten</u>		
Angebote an fünf Tagen		
Profil 1 / Pakt für den Nachmittag an bis zu fünf Tagen bis 14.30 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung	kostenbeitragsfrei	
Angebote an fünf Tagen an fünf Tagen bis 14.30 Uhr mit Ferienbetreuung und – bei Bedarf - mit Feriennotdienst	52,00	26,00
Schulhort bis 17.00 Uhr in Kooperation mit der ganztägig arbeitenden Grundschule Angebot mit Mittagsverpflegung, Ferienbetreuung und -bei Bedarf- Feriennotdienst	155,00	77,50

Im zweiten Abschnitt wird in der Überschrift das Wort „Grundschulkindbetreuung“ durch die Worte „Betreuung an Grundschulen ohne Ganztagsangebote“ ersetzt.

Artikel 17

Im Abschnitt „Verpflegungskostenbeitrag“ werden die Worte „ab 01.01.2014 = 53,00 Euro“ durch „ab 01.08.2018 63,00 Euro“ ersetzt. Angefügt werden ferner die Worte „Ganztag an Grundschulstandorten: bei tageweiser Anmeldung 13,00 Euro pro Tag“.

Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Monatspauschale beträgt ab 01.08.2018 63,00 Euro und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Schuljahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 Euro.“

In Satz 6 werden die Worte „ab 01.01.2014 11,00 € pro Tag“ durch die Worte „ab 01.08.2018 13,00 Euro pro Tag“ ersetzt.

Artikel 18

In Anlage 2 wird der Abschnitt „Betreuungskostenbeiträge für Geschwister“ wie folgt neu gefasst:

„Besuchen mehrere Kinder ein Betreuungsangebot der Jugendhilfe der Stadt Kassel, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweitgeborene Kind um 50%, für weitere Kinder werden keine Kostenbeiträge erhoben.“

Artikel 19

In Anlage 2 werden im Abschnitt „Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt“ hinter „§ 90 SGB VIII“ die Worte „ganz oder teilweise“ eingefügt.

Artikel 20

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlagen